



Abnahmeprotokoll für Pflichtschutzräume



Adresse der Bauherrschaft

Name, Vorname: _____
 Strasse, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____

Adresse des Bauvorhabens

Strasse, Nr.: _____

Anzahl und Bezeichnungen der TC-Sortimente für:

8 Pers. _____ 15 Pers. _____ 30 Pers. _____

Anzahl Liegestellen: _____

Anzahl und Typenbezeichnung der VA

VA 40: _____ VA 75: _____ VA 150: _____

Fassungsvermögen: _____ Schutzplätze

Gebäudeart (ZSV* Art. 17 Abs. 1)

Wohnung / Wohnheim _____ SP Alters- und Pflegeheim _____ SP Spital _____ SP
 nähere Bezeichnung _____

Abnahme des Schutzraumes

Die Abnahme des Schutzraumes wurde gemäss der Checkliste der AZS durchgeführt.

Anwesend: Bauherrschaft _____ Projektverfasser _____ Lüftungsfirma _____

Bemerkungen, Mängel

Verfügung

Die aufgeführten Mängel sind bis am _____ zu beheben,
 die Fertigstellung ist dem Kontrollorgan für die Schutzbauten von
 der Bauherrschaft oder dessen Vertreter schriftlich zu bestätigen.

Datum _____

Stempel, Unterschrift

Abnahme

Bestätigung der Bauherrschaft

Die beanstandeten Mängel sind behoben

Datum _____

Unterschrift der Bauherrschaft

Schlussabnahme

Der Schutzraum ist in Ordnung
 Die Nachkontrolle wurde am _____ durchgeführt,
 der Schutzraum ist in Ordnung

Datum _____

Stempel, Unterschrift

Gesetzliche Bestimmungen: BZG, Stand: 2. Dez. 2003, ZSV, Stand: 5. Dez. 2003, WAV (Auszug siehe Rückseite)

Verteiler: Original Bauherrschaft/Projektverfasser

1 Kopie Gemeinde/KO/SRK

1 Kopie Abteilung Zivilschutz

Auszüge aus:

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
vom 4. Oktober 2002 (Stand am 2. Dezember 2003)

Art. 58 Ersatzvornahme

Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen.

Verordnung über den Zivilschutz
(Zivilschutzverordnung, ZSV)
vom 5. Dezember 2003

Art. 26 Ausrüstung der Schutzräume
(Art. 46 Abs. 1 BZG)

² Die Ausrüstung der seit dem 1. Januar 1987 erstellten Schutzräume muss ab der Schlusskontrolle vorhanden sein.

Art. 27 Schlusskontrollen bei neuen und erneuerten Schutzräumen und Kulturgüterschutzräumen

¹ Die Kantone regeln gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes, welche die Beschaffenheit der Schutzräume umschreiben, die Schlusskontrollen für neue und erneuerte Schutzräume und Kulturgüterschutzräume.

Art. 39 Zivilschutzfremde Nutzung

Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebsbereit gemacht werden können.

WAV-ZS

323.4 Spätestens 2 Monate nach Meldung des Projektverfassers über die Fertigstellung des Schutzraumes (inkl Erdanschüttungen und Ausrüstung des Schutzraumes, siehe dazu auch Ziff 324.13) oder längstens 1 Jahr nach Erteilung der Bezugsbewilligung des Gebäudes, hat das Kontrollorgan die erste Abnahme durchzuführen. Für die Behebung der Mängel gilt eine Frist von 60 Tagen. Die Nachkontrolle und Schlussabnahme erfolgt spätestens 3 Monate nach der ersten Abnahme. Die AZS wird über die Fertigstellung des Schutzraumes mit Kopie des Abnahmeprotokolls orientiert.